

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 62.

Dienstag den 3. März.

1863.

Bekanntmachung.

Der in Folge der vom Königl. Finanzministerium beschlossenen Umarbeitung der seit ihrer Anfertigung so vielfachen Veränderungen unterlegenen Grundsteuerdocumente der Stadt Leipzig, unter Zugrundelegung der vom Königl. Finanz-Bermessungs-Bureau bewirkten neuen Stadt- und Fluraufnahme aufgestellte **Entwurf zu einem neuen Flurbuche für die Stadt Leipzig** liegt nebst den dazu gehörigen Croquis und Menselblättern in dem gegenüber dem Bauamte befindlichen Zimmer der 2. Etage des Rathhauses vom **28. dieses Monats an bis mit dem 14. März d. J.** in den Stunden von **10—12 des Vormittags und 3—5 des Nachmittags** zur Einsicht für die theilhaftigen Grundbesitzer aus.

Etwasige begründete Einwendungen gegen den Entwurf haben die Interessenten bei deren Verlust binnen 14 Tagen nach abgelaufener Auslegungsfrist und **längstens bis zum 30. März d. J.** bei uns schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser 14tägigen Frist werden sie mit ihren Einwendungen nicht weiter gehört, vielmehr wird der Flurbuch-Entwurf alsdann für von ihnen anerkannt erachtet werden.

Leipzig den 26. Februar 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Gerutti.

Bekanntmachung.

Die Erd- und Maurerarbeiten an einem 563 Ellen langen Schleusentracte in der Georgenstraße sollen im Submissionswege vergeben werden. Reflectirende können Anschlagformulare auf dem Rathsbauamte in Empfang nehmen, woselbst auch die Profilzeichnungen einzusehen und bis zum **5. März d. J.** die Preisforderungen versiegelt einzureichen sind.

Des Rathes Bau-Deputation.

Leipzig den 25. Februar 1863.

Bekanntmachung.

Auf dem Gehäute des Burgauer Reviers am Leupisch-Wahrener Wege sollen **Mittwoch den 4. März d. J. von 1 Uhr ab ca. 400 Lang- und Abraumhausen** gegen 10 Rgr. Anzahlung für jeden Hausen und unter den übrigen an Ort und Stelle bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.

Des Rathes Forst-Deputation.

Leipzig den 23. Februar 1863.

Bekanntmachung.

Auf dem diesjährigen Gehäute des Connewitzer Reviers sollen **Donnerstag den 5. März d. J. von 9 Uhr ab ca. 200 Langhausen und ca. 70 Abraumhausen** gegen Anzahlung von 10 Rgr. für jeden Hausen und unter den übrigen an Ort und Stelle bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.

Des Rathes Forst-Deputation.

Leipzig am 23. Februar 1863.

Ein Rechtsfall aus dem Wechselverkehr.

Wenn der Assignat die ihm am Verfalltage präsentirte Anweisung ohne jede Erklärung einlöst, so erlöschen dadurch alle wechselseitigen Verbindlichkeiten des Ausstellers, des Assignatars und aller auf der Anweisung befindlichen Indossanten. Eine erst nach dieser Zahlung abgegebene Erklärung des Assignatars, daß er unter Protest zu Ehren eines Indossanten intervenire, hat auch dann keine rechtliche Wirkung, wenn dieselbe noch vor Ablauf der Protestfrist abgegeben wird.

Im Jahre 1861 gelangte vor dem königlichen Handelsgericht im Bezirksgericht Leipzig folgender Fall zur Verhandlung: A hatte unterm 8. October 1860 eine Anweisung an den B über 1344 Thlr. fällig drei Monate a dato an die Ordre des C ausgestellt. C hatte die Anweisung weiter girirt. Am Verfalltage den 8. Januar 1861 oder spätestens am 9. desselben Monats zahlte der Assignat B auf ordnungsmäßige Vorlegung und gegen Empfang der quittirten Anweisung deren Betrag an D, als den durch Giro legitimirten Inhaber baar aus.

Am 10. Januar veranlagte B jedoch den D zu nochmaliger Vorlegung derselben Anweisung und verweigerte nunmehr zu zahlen, erklärte aber zugleich, daß er zu Ehren und für Rechnung des Assignatars und ersten Giranten C unter Protest intervenire.

B klagte nun, gestützt auf den erhobenen Protest, gegen C auf Erstattung der an D gezahlten Summe sammt Zinsen, Protestkosten und Provision.

Die Frage, ob unter diesen Umständen B als Ehrenzahler für Rechnung des C an diesen zu regrediren befugt sein würde, ist von dem königlichen Bezirksgericht Leipzig, welches in erster Instanz hierüber erkannte, bejaht, von dem königlichen Appellationsgericht zu Leipzig und dem königlichen Ober-Appellationsgericht zu Dresden in zweiter und dritter Instanz verneint worden.

Bei dem großen Interesse, welches auch in weiteren Kreisen diesen Entscheidungen gezollt wird, mögen die Gründe, auf welchen dieselben beruhen, hier im Auszuge mitgetheilt werden:

Die erste Instanz führt zur Rechtfertigung ihrer Entscheidung an: Der Kläger, d. i. der Assignat, hätte am 8. oder 9. Januar 1861 die Zahlung keineswegs ausdrücklich für den Aussteller geleistet, daß er dies thäte, habe derselbe gegen Niemand erklärt. Vom Beklagten sei die Leistung einer solchen, für den Aussteller geleisteten Zahlung nur aus der Thatsache gefolgert worden, daß der Kläger vor der Protesterhebung gezahlt habe. Aus der bloßen Thatsache der Zahlung dürfe man aber auf das Entstehen von Rechten dritter Personen, die bei diesem Acte nicht concurriren, dann nicht schließen, wenn die Zahlung für verschiedene Personen geleistet werden könne.

Hätte aber auch der Kläger gegen den Inhaber der Anweisung bei einer vor Ablauf der Protestzeit geleisteten Zahlung eine Erklärung des Inhalts: er zahle für Rechnung des Ausstellers, ausgesprochen, so würde er doch berechtigt gewesen sein, eine solche Erklärung wieder zurückzunehmen, sobald er mit dem Inhaber der Anweisung hierüber einverstanden gewesen. Denn eine der-